



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung K 4/2021**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft  
Durchwahl 0511 1241- 292  
E-Mail Birgit.Willudda@evlka.de  
  
Datum 28. Januar 2021  
Aktenzeichen N- 702-7/ 71, R 400  
Vorgang V-N-702-7-U9376

**Finanzplanung für den kommenden Planungszeitraum;**

- hier:**
- A. neue Vorlagen für die Kirchenkreiskonzepte sowie**
  - B. Aufhebung der Allgemeinverfügungen Nr. 7 aus 2015 sowie Nr. 70 aus 2010 (Grundstandards für die Finanzplanung der Kirchenkreise)**
  - C. neues Muster für den Stellenrahmenplan**

**Neue landeskirchliche Vorlagen für die Planungsprozesse der Kirchenkreise für den kommenden, am 1. Januar 2023 beginnenden Planungszeitraum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Landessynode im November die erforderlichen Leitentscheidungen getroffen hat, ist es nun Ihre Aufgabe, für den am 1. Januar 2023 beginnenden Planungszeitraum die notwendigen grundlegenden Entscheidungen zu treffen und so die Zukunft Ihres Kirchenkreises aktiv zu gestalten. Mit erforderlichen Einsparungen von durchschnittlich 12 % bis Ende 2028 stehen Sie dabei vor großen Herausforderungen. Aber Sie haben auch die Chance, neue Wege zu gehen, bewusst Schwerpunkte zu setzen und Risikokapital zu bilden und zu nutzen, damit Innovationen sich entwickeln können.

Die Finanzplanung dient der inhaltlichen Entwicklung kirchlicher Arbeit im Kirchenkreis. Darum bestimmt § 20 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), dass bei der Finanzplanung des Kirchenkreises „die Belange des kirchlichen Verkündigungsauftrags und des diakonischen Auftrags, des Bildungsauftrags, des kulturellen Auftrags und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gegeneinander und unter-

.../2

einander sachgerecht abzuwägen“ sind. Ergänzend definiert § 12 der Finanzausgleichsverordnung (FAVO), welche Handlungsfelder dabei als Grundstandards vorrangig berücksichtigt werden sollen. In diesen Handlungsfeldern sollen Sie inhaltliche Konzepte entwickeln und in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung stellen, um die Konzepte zu verwirklichen (§ 20 Abs. 2 FAG).

## **A. Neue Vorlagen für die Kirchenkreis-Konzepte**

### 1.) Ziele der Veränderung

Für die Planungsprozesse zur Vorbereitung auf den noch laufenden Planungszeitraum hatten wir Ihnen im Jahr 2015 Vorlagen zur Verfügung gestellt, die sich im Ergebnis als schwer handhabbar erwiesen haben und mit denen die Erstellung der Konzepte einen erheblichen Aufwand verursacht hat. Statt die Entwicklung von Schwerpunkten zu fördern, haben sie eher dazu verleitet, sich um größtmögliche Vollständigkeit bei der Darstellung der einzelnen Handlungsfelder zu bemühen.

Unser Bericht über den Planungsprozess, den wir im Frühjahr 2017 der 25. Landessynode vorgelegt haben<sup>1</sup> und den wir Ihnen mit der Mitteilung K 12/2017 vom 08. August 2017 übersandt haben<sup>2</sup>, zielt daher ebenso wie die daran anschließenden Diskussionen und Beschlussfassungen auf eine Überarbeitung der bisherigen Konzeptvorlagen zu den Handlungsfeldern der Grundstandards. Die Konzepte sollen

- mit weniger Aufwand,
- unter Verzicht auf die Tabellenform und
- unter Verzicht auf die Vielzahl der Dimensionen und Aspekte,

erstellbar sein und an Stelle größtmöglicher Vollständigkeit die Entwicklung von Schwerpunkten und Freiräumen für Innovationen fördern.

In die jetzt von Grund auf neu gestalteten Konzept-Vorlagen sind zusätzlich die Erfahrungen aus der Auswertung der Übergabeberichte der Kirchenkreise für die zum 1. Januar 2019 neu gebildeten Kirchenkreistage und Impulse aus einer beim Ephorenkonvent 2019 gebildeten Initiativgruppe eingeflossen. Außerdem haben wir Anmerkungen und Anregungen aufgegriffen, die wir im Sommer und Herbst dieses Jahres bei den vier Informationsveranstaltungen zur Prozessgestaltung und -begleitung (vgl. Mitteilung K 3/2020 vom 25. Februar 2020) erhalten haben. Schließlich haben wir Ihnen allen bis Oktober dieses Jahres im Rahmen eines drei Monate dauernden Beteiligungsverfahrens Gelegenheit gegeben, zu unserem Vorschlag für die Vorlagen für die Kirchenkreis-Konzepte und den Kanon der dabei zu berücksichtigenden kirchlichen Handlungsfelder (Grundstandards) Stellung zu nehmen.

.../3

---

<sup>1</sup> Aktenstück Nr. 23 B der 25. Landessynode vom 05. April 2017, [https://finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/material/synodalunterlagen/landessynode\\_25](https://finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/material/synodalunterlagen/landessynode_25)

<sup>2</sup> Mitteilung Nr. 12/2017 vom 08. August 2017, [https://finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/material/planungsprozesshinweise/planungsprozess\\_allgemeines2](https://finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/material/planungsprozesshinweise/planungsprozess_allgemeines2)

Anregungen und Verbesserungsvorschläge aus diesem Beteiligungsverfahren sind ebenfalls in die Gestaltung der Konzept-Muster eingeflossen. Wir danken allen Kirchenkreisen, die an diesem Stellungnahmeverfahren mitgewirkt haben!

## 2.) Zu den Konzeptvorlagen im Einzelnen

Der Kreis der **zu berücksichtigenden Handlungsfelder** ist um zwei zunehmend wichtiger werdende Zukunftsaufgaben erweitert worden:

- Handlungsfeld „Kirche im Dialog“
- Handlungsfeld „Gebäudemanagement und Klimaschutz“

Schon in der Vergangenheit haben einige Kirchenkreise für diese Handlungsfelder oder Teilbereiche davon Konzepte entwickelt und dabei gute Erfahrungen sammeln können.

Neu in den Konzept-Vorlagen ist auch das **Blatt X („Joker-Blatt“)**:

Anders als die Konzepte I bis IX soll sich dieses Blatt, das **optional** erstellt werden kann, nicht mit einem konkreten Handlungsfeld befassen. Es gibt aber vielleicht etwas - jenseits der neun Handlungsfelder oder diese übergreifend -, was Ihren Kirchenkreis ausmacht, was ihn charakterisiert oder was ihn besonders beschäftigt und wo Sie Energie und Ressourcen einsetzen wollen, um etwas zu initiieren, zu fördern oder auszuprobieren.

Unter der Überschrift „Was uns sonst noch wichtig ist ...“ können Sie in der Gesamtschau der erarbeiteten Konzepte I-IX festhalten, was für die Arbeit in Ihrem Kirchenkreis prägend ist bzw. zukünftig sein soll.

Wir bitten Sie, den Konzepten und dem „Joker-Blatt“ kurz einige grundlegende **Auskünfte zum Kirchenkreis voranzustellen**. Hierzu gehören Daten und Entwicklungen

- zur Lage des Sozialraums / der Sozialräume, in denen in Ihrem Kirchenkreis Kirche ihren Auftrag wahrnimmt, und
- zur Lage des Kirchenkreises selbst. Hierzu finden Sie Näheres in den Erläuterungen zu den Konzepten, die wir – wie die jeweiligen Konzept-Vorlagen - dieser Rundverfügung als Anlage beigefügt haben.

Für die Arbeit an und in den Kirchenkreis-Konzepten möchten wir an dieser Stelle insbesondere auf Folgendes hinweisen:

- Die einzelnen Konzepte sollen nicht die gesamte grundständige kirchliche Arbeit beschreiben! Dieses hat seinen Platz in verschiedenen Jahresberichten oder auch im Kirchenkreisbericht zur Visitation. Treffen Sie tatsächlich eine **Auswahl**, setzen Sie **Schwerpunkte** und thematisieren Sie in einem kirchlichen Handlungsfeld diejenigen Bereiche, in denen Sie **besondere Entwicklungen, Veränderungen und Innovationen** sehen. Das kann dann auch bedeuten, dass u.U. nur wenige der Aspekte, auf die wir in den Konzept-Vorlagen hinweisen, tatsächlich in Ihr Kirchenkreis-Konzept einfließen.

- Die Konzepte können kürzer oder länger sein. Sie entscheiden, was Ihnen wichtig ist und worauf Sie sich konzentrieren wollen. Jedes einzelne Konzept sollte aber nicht mehr als **drei bis vier Seiten** umfassen (kurz, knapp und präzise). Es kann im Einzelfall auch Gründe geben, auf ein Konzept zunächst ganz zu verzichten und lediglich den Zeitplan festzulegen, wann die Arbeit an diesem Konzept neu aufgenommen werden soll.
- Entscheiden Sie ggf. selbst, welchem Konzept Sie einzelne Arbeitsbereiche zuordnen! Die von uns erstellten Konzept-Vorlagen sind hier nicht verbindlich. Sie könnten z.B. die Kindertagesstätten bei *Diakonie* (Konzept V) oder *Bildung* (Konzept III) oder *Arbeit mit Kindern (und Familien)* (Konzept IV) verorten.
- Wie bisher kann es sinnvoll, vielleicht sogar zwingend notwendig sein, ein weiteres Konzept zu einem zusätzlichen Handlungsfeld zu erstellen, das für Ihren Kirchenkreis besonders bedeutsam ist (z.B. Kirche im Tourismus, Friedensorte, missionarische oder Gemeindeaufbauinitiativen).
- Nehmen Sie bitte den ganzen Kirchenkreis in den Blick, also den Kirchenkreis selbst, seine Regionen, Gemeinden, Einrichtungen und berücksichtigen Sie hierbei auch vorhandene Kooperationen, Trägerschaften und Partner.

### **B. Aufhebung der bisherigen Grundstandards**

Mit der Veränderung bei der Zahl der nach § 12 FAVO als Grundstandards zu berücksichtigenden Handlungsfelder ist auch § 12 Abs. 2 FAVO entfallen, der vorgab, dass in den Abwägungsprozessen zur Gestaltung der Finanzplanung innerhalb der Handlungsfelder verschiedene Dimensionen und qualitative Anforderungen berücksichtigt werden müssen. Auf derartige Vorgaben wird künftig völlig verzichtet.

#### **Daher heben wir hiermit auf:**

- Allgemeinverfügung Nr. 7 betr. Grundstandards nach § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) i.V.m. § 12 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAVO) vom 15. Januar 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 12) sowie
- Allgemeinverfügung Nr. 70 betr. Grundstandards nach § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) i.V.m. § 12 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover vom 07. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 162).

### **C. Neues Muster für den Stellenrahmenplan**

Wir haben das bzw. die Muster für den von der Kirchenkreissynode nach § 22 FAG zu beschließenden und von uns zu genehmigenden Stellenrahmenplan für den am 1. Januar 2023 beginnenden, sechsjährigen Planungszeitraum fortgeschrieben. Wir bieten das Muster zum einen als Stellenrahmenplan, der die Stellenveränderungen nach den einzelnen Jahren des Planungszeitraumes ausweist, zum anderen als Muster in einer Kurzfassung an.

Entscheiden Sie bitte, welches Muster Sie für Ihren Stellenrahmenplan verwenden wollen. **Die Verwendung eines dieser beiden Muster erklären wir aber hiermit gemäß § 14 Abs. 4 FAVO für verbindlich!**

Es bleibt Ihnen freigestellt, im Muster zusätzliche (verdeckte) Spalten einzufügen, Kommentare auszuweisen, etwas farblich (z.B. Regionen im Kirchenkreis) hervorzuheben oder anderes. Das Muster als solches muss aber erkennbar bleiben. Wir raten auch davon ab, im Kirchenkreis mit zwei verschiedenen Mustern (für die Arbeit im Kirchenkreis, für die Vorlage gegenüber dem Landeskirchenamt) zu arbeiten. Zum einen erfordert das vor Ort einen Mehraufwand für die laufende Fortschreibung und Synchronisation; zum anderen kann es die Kommunikation, insbesondere auch die Abstimmung mit dem Landeskirchenamt in Bezug auf die Besetzung und Veränderung von Pfarrstellen, erschweren.

Sie finden

- diese Rundverfügung und die Rundverfügung zu den Leitentscheidungen für den neuen Planungszeitraum,
  - die neuen Vorlagen für die Kirchenkreis-Konzepte (einschließlich der Erläuterungen),
  - die neuen Muster für den Stellenrahmenplan,
  - die einschlägigen Aktenstücke der Landessynode
- und andere interessante Informationen auf unserer Internetseite zum Finanzausgleich unter <https://finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/>.

#### **D. Zeitlicher Rahmen für den Planungsprozess**

Die anhaltende Corona-Pandemie kann zu Verzögerungen in den Planungsprozessen der Kirchenkreise führen. Die Landessynode hat daher in § 32a FAG **für den anstehenden Planungsprozess** eine Ausnahmeregelung beschlossen, nach der abweichend von § 23 Abs. 1 FAG der Stellenrahmenplan und die neu formulierten Konzepte dem Landeskirchenamt **spätestens zum 1. Juli 2022** vorzulegen sind. Sie haben damit ein halbes Jahr mehr Zeit für die Entwicklung, Fortschreibung und Verabschiedung Ihrer Planungsunterlagen!

#### **E. Sprengelkonferenzen zur Vorbereitung auf den Planungsprozess**

Ähnlich wie im Vorfeld der letzten Planungszeiträume werden wir Anfang 2021 wieder sog. **Sprengelkonferenzen** anbieten. Der Fokus bei diesen Abendveranstaltungen wird auf der Information über die Leitentscheidungen für den nächsten Planungszeitraum (Dauer des Planungszeitraums, Höhe des Allgemeinen Planungsvolumens) und über die veränderten Konzeptvorlagen liegen. Zu diesen Sprengelkonferenzen, die wir auf Grund der Corona-Pandemie ausschließlich digital (als Videokonferenz) anbieten werden, haben Sie bereits per Mail eine Einladung erhalten. Nachrichtlich teilen wir an dieser Stelle aber noch einmal die Termine der Sprengelkonferenzen mit:

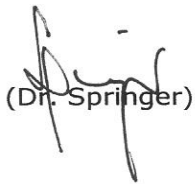
- 25.01.2021 Sprengel Ostfriesland-Ems,
- 26.01.2021 Sprengel Osnabrück,
- 27.01.2021 Sprengel Lüneburg,
- 12.02.2021 Sprengel Stade,
- 23.02.2021 Sprengel Hannover,
- 03.03.2021 Sprengel Hildesheim-Göttingen.

Zusätzlich bieten wir einen weiteren sprengelübergreifenden Ausweichtermin an. Dieser findet am 24. März 2021 statt.

Wir gehen davon aus, dass bei diesen Sprengelkonferenzen jeder Kirchenkreis vertreten sein wird, insbesondere aber die Kirchenkreise, die nicht bei den Infoveranstaltungen zur Prozessgestaltung und -begleitung im Sommer /Herbst 2020 dabei waren. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aus jedem Kirchenkreis nur vier, maximal fünf Personen die Teilnahme ermöglichen können. Bitte überlegen Sie, wer aus Ihrem Kirchenkreis teilnehmen soll; nehmen Sie dabei insbesondere auch die ehrenamtlich Tätigen in den Blick.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände  
(mit Abdrucken für die Kirchenämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden  
Büros der Regionalbischöf\*innen  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen